

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/18 70b752/79

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1979

Norm

JMV 1897 §1 ZPO §380

Rechtssatz

Wurde eine Partei über alle nach dem Akteninhalt erheblichen Streitpunkte vernommen, so wird, falls sie einer zusätzlichen Vernehmung beharrlich ausweicht, auch im Ehescheidungsverfahren die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung einer zusätzlichen Aussage, bezüglich deren neue Aspekte kaum zu erwarten sind, im allgemeinen nicht tunlich sein.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 752/79

Entscheidungstext OGH 18.10.1979 7 Ob 752/79

Veröff: EFSIg 34534

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0040652

Dokumentnummer

JJR_19791018_OGH0002_0070OB00752_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$